

SATZUNG

Die deutsche Sprache verwendet bei geschlechtsübergreifenden Bezeichnungen vorzugsweise die männliche Form. Um die Aufblähung der Texte und das Lesen sprachlicher Doppelmonster zu vermeiden, wurde auch für diese Satzung die männliche Form gewählt. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass selbstverständlich immer auch die weiblichen Personen gleich berechtigt gemeint und angesprochen sind.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

1. Der Vereinsname lautet:
Förderverein Volleyball in der Turngemeinde 1837 Hanau a.V. (FV VB).
2. Der Förderverein Volleyball in der Turngemeinde 1837 Hanau a.V. hat seinen Sitz in Hanau, Jahnstraße 3.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die **ausschließliche Förderung des Volleyballsports in der Turngemeinde 1837 Hanau a.V.**
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme eines möglichen Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird durch die steuerlich unschädliche Betätigung im Sinne des § 58 der Abgabenordnung verwirklicht. Insbesondere versteht sich der Verein als „Spendensammelverein“.
5. Zu parteipolitischen, konfessionellen und Fragen zur ethnischen Zugehörigkeit nimmt der Verein keine Stellung. Bei Veranstaltungen des Vereins darf nicht für Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen geworben werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, ethnische Zugehörigkeit und Staatsangehörigkeit, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und jede juristische Person und Körperschaft werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Eintrittsformular an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
3. Die Eintrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand des Vereins nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Begründung bedarf es nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Tod,
 - 1.2 Ausschluss,
 - 1.3 das Erlöschen der juristischen Person oder Körperschaft,
 - 1.4 schriftliche Austrittserklärung (diese ist an den Vorstand des Vereins zu richten),
 - 1.5 Streichung aus der Mitgliederliste,
 - 1.6 Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. eines jeden Jahres möglich. Geht dem Vorstand des Vereins die Austrittserklärung nicht bis spätestens 15.05. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
3. Bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten kann nach einmaliger Mahnung die Streichung durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste erfolgen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - 4.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - 4.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - 4.3 aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B.: Aberkennung der Ehrenrechte, Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei).
5. Im Falle eines Ausschlusses ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten rückständigen Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein verpflichtet.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich begründet und geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren und Kosten für Mahnungen setzt der Vorstand des Vereins fest.
3. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet zum Austrittsdatum.
4. Alle Beiträge sind eine Bringschuld und werden im Voraus fällig.
5. Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung – als oberstes Organ des Vereins und
 2. der Vorstand, der aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden Sponsoring und
dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
besteht.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Sie verlieren die Organschaft mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Diese findet jährlich mindestens einmal, erstmals im Geschäftsjahr 2010/2011 statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich. Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstermin muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Mitgliederversammlung ein Protokollant bestimmt wird, der über den Versammlungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. die nächste Mitgliederversammlung hat das Protokoll zu genehmigen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 1.1 den Jahresbericht
 - 1.2 Rechenschaftsbericht des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 - 1.3 Höhe des Vereinsbeitrages,
 - 1.4 Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5 Neuwahl des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Geschäftsjahr 2009/2010 gilt als Jahr. Im Falle eines Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen/deren Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die entsprechenden Ämter auch neu besetzen. Dieses Vorstandsmitglied ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung unter Beachtung der Satzung und etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die mit dem Satzungszweck im Einklang stehen.
3. Der Verein wird durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Soweit der Verein vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, muss der stellvertretende Vorsitzende Sponsoring oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen unter den Vertretern sein.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlich sind, zu bevollmächtigen.

5. Der Vorstand und die von ihm Bevollmächtigten sind verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge aufzunehmen, dass nur das Vereinsvermögen haftet.
6. Der Vorsitzende oder in seinem Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft den Vorstand mindestens zwei Mal jährlich ein. Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes des Vereins ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Der Vorstand des Vereins fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch und schriftlich (auch per E-Mail) mit einfacher Mehrheit gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Vorstands widerspricht diesem Verfahren schriftlich.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Zur Überprüfung der Rechnungslegung des Vorstandes werden an der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Regulierung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Turngemeinde 1837 Hanau a.V., die es ausschließlich zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 22. September 2009, in der JahnArena, Jahnstraße 3, 63450 Hanau.